

Förderverein der Bahnhofschule e.V.

- Satzung -

vom 21.06.1993 in der Fassung vom 01.08.2015,
zuletzt geändert am 26.10.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bahnhofschule e. V.“ Er hat den Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Nummer 20VR2907 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Bahnhofschule durch finanzielle und materielle Unterstützung zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen oder Anschaffungen, die durch Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können.
 - b. Die Förderung von Schülern aus finanziell schwächer gestellten Familien hinsichtlich der Teilnahme an Schulveranstaltungen ist zudem - bei nachgewiesenem Bedarf - ein besonderes Anliegen.
 - c. Förderung schulischer und außerschulischer, unterrichtlicher Veranstaltungen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie ethnischer Rücksichtnahme, Respektierung und Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel – abzüglich anfallender Verwaltungskosten – erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
4. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Zuwendungen und Spenden jeglicher Art

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an die Bahnhofschule oder an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahme-Antrages durch den Vorstand erfolgt schriftlich. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet und der sich an den Bedürfnissen des Vereins orientiert.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Beitrag neu festzusetzen.
3. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich unbar zu zahlen. Dazu ist die Erteilung eine Abbuchungsgenehmigung (SEPA-Lastschriftmandat) erforderlich. In besonderen und begründeten Fällen kann der Vorstand hierauf verzichten.
4. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Über Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen ausgestellt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wenn nicht besondere Umstände - Schulwechsel oder Schulentlassung - einen anderen Zeitpunkt als angebracht erscheinen lassen. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vorher dem Vorstand zugegangen sein.
- b. Tod.
- c. Auflösung einer juristischen Person.
- d. Ausschluss. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere
 - wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereines geschädigt hat,
 - bei Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr und einmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung, wenn es den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat,
 - sowie bei wiederholter Missachtung der Grundsätze dieser Satzung.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen - gerechnet vom Tag der Zustellung - die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche endgültig darüber entscheidet.
- e. Auflösung des Vereins.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Tagungsort und -zeit sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
 - a. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel in den ersten drei Monaten nach Geschäftsjahresbeginn statt.
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens sieben Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der dem amtierenden Vorstand nicht angehören darf.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme von Jahresbericht und Rechnungslegung des Vorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Wahl und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern (§ 13 Ziff. 1a-d); Entlastung des Vorstands
4. Wahl von zwei Kassenprüfern je Geschäftsjahr
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl möglich.
5. Festsetzung der Mindestjahresbeiträge und deren Fälligkeit
6. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem jeweiligen Leiter der Bahnhofschule
 - f. einem Mitglied der Schulpflegschaft
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem der Genannten zusammen mit dem Kassenwart.
3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich; Verwaltungsausgaben können erstattet werden.
4. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Tritt die Mitgliederversammlung zur erneuten Wahl nicht rechtzeitig vor Ablauf von zwei Jahren zusammen, üben die amtierenden Vorstandsmitglieder ihre Funktionen bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die jeweilige Mitgliederversammlung aus. Das Vorstandsmitglied zu f) wird durch die Schulpflegschaft benannt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens alle 12 Monate, ein. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen unter der Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen durch den Vorsitzenden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Bezüglich der Einladung gilt Ziff. 6.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Der Kassenwart ist berechtigt, mit alleiniger Unterschrift Beitrags- oder Spendenquittungen bis 200 Euro zu erteilen. Ihm und einem Vorstandsmitglied wird die Vollmacht erteilt, gemeinsam über das Konto des Vereins zu verfügen.
10. Alle steuer- und sozialrechtlichen Angelegenheiten müssen von einem vereidigten Steuerberater durchgeführt werden.
11. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand erlischt
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Beendigung der Mitgliedschaft,
 - c. durch Rücktritt.
12. Beendet ein Vorstandsmitglied seine Amtszeit vorzeitig, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind für kommissarisch besetzte Vorstandsposten Neuwahlen durchzuführen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder gestellt wird, muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen abzüglich etwaiger Liquidationskosten der Stadt Bielefeld mit der Zweckbestimmung zu übertragen, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Bahnhofschule zu verwenden sind.
3. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit anderes beschließt.

§ 16 Schlußbestimmungen

1. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche und in eine männliche Form verzichtet. Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.
2. Diese Satzung ist anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Mai 2015 beschlossen worden und tritt an die Stelle der zuletzt am 01. Juni 2010 geänderten Satzung des Vereins. Sie wird zum 01. August 2015 wirksam.

Bielefeld, den 28.05.2015

Carsten Halw,
Vorsitzender

Antje Malorny,
Stv. Vorsitzende

Christoph Apke,
Kassenwart

Simone Ewes,
Schriftführerin

Nicola Seidensticker,
Schulleiterin

Jennifer Pofertl,
Schulpflegschaftsvorsitzende